

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 11 ♦ Jahrgang 2007 ♦ vom 27.12.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zustellungen gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes
2. Hauptsatzung der Stadt Geldern vom 21.12.2007
3. 4. Änderung vom 21.12.2007 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999
4. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 21.12.2007
5. VII. Änderungssatzung vom 21.12.2007 zur Satzung der Stadt Geldern über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften vom 15.12.1998
6. 23. Änderung vom 21.12.2007 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985
7. 13. Änderung vom 21.12.2007 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung -Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996-
8. 8. Änderung vom 21.12.2007 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999
9. Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2006
10. Änderungssatzung vom 17.12.2007 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 23.06.2006
11. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 20.12.2002
hier: Anlage vom 21.12.2007 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 20.12.2002

Öffentliche Zustellung

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN5JJ8, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.87318.1 vom 6.11.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OB 31357, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.83142.0 vom 06.11.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 19843, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.87085.9 vom 05.11.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NSZ04GY, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.83001.6 vom 05.11.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKNE 999, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.87087.5 vom 05.11.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKE 75HF, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.87463.3 vom 13.11.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN6 F 31, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.87600.8 vom 13.11.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DLU71EC, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.87755.1 vom 16.11.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OPO 5 A 86, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.87775.6 vom 06.11.2007

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 16.11.2007

Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKR 41 NF, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00093.88325.0 vom 03.12.2007
00093.88596.1 vom 06.12.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FKRP 290, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.88283.0 vom 03.12.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DGL 14 NF, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.88590.2 vom 11.12.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SBI JG14, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.88519.8 vom 11.12.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN1 M 18, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.88939.8 vom 11.12.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SG 44138, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.88447.7 vom 05.12.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CNA24SC, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.888697.6 vom 05.12.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DPL83CW zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.88038.2 vom 26.11.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL 7 J 26, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.89054.0 vom 11.12.2007

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 11.12.2007

Janssen
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Geldern vom 21.12.2007

- Inhaltsübersicht -

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften
- § 4 Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohner/-innen
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Ausländerbeirat
- § 9 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 10 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 Bürgermeister/-in
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NW. S. 380 ff.) hat der Rat der Stadt Geldern am 20.12.2007 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Geldern, die vermutlich seit dem Jahre 1229 Stadtrechte besitzt, führt den Namen "Stadt Geldern".

- (2) Durch das Gesetz zur Neuregelung des Landkreises Geldern vom 11. März 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW Seite 152) wurden die frühere Stadt Geldern und die Gemeinden Kapellen, Pont, Veert, Vernum und Walbeck zu einer neuen Stadt zusammengeschlossen.

- (3) Die Stadt Geldern grenzt im Norden an die Stadt Kevelaer, im Nordosten an die Gemeinde Sonsbeck, im Osten an die Gemeinde Issum, im Süden an die Gemeinde Kerken und die Stadt Straelen und im Westen an die Niederlande. Das Stadtgebiet umfasst 9.685 ha.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Wappen, Flagge (Banner) und Siegel, die auf historische Vorbilder zurückgehen, wurden in ihrer jetzigen Form durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 8. April 1971 verliehen.
- (2) Das Wappen zeigt im blauen Schild einen rotgekrönten und bewehrten, doppelgeschwänzten, goldenen (gelben) Löwen, unten begleitet von drei silbernen (weißen) Mispelblüten.
- (3) Das Banner ist blau-gelb-rot im Verhältnis 1:2:1 längsgestreift, im Bannerhaupt ohne Schild das Wappen der Stadt.
- (4) Das Siegel trägt die Umschrift "Stadt Geldern" und im Siegelbild in Schwarz einen gekrönten doppelgeschwänzten weißen Löwen, unten begleitet von drei weißen Mispelblüten.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Geldern	Pont
Hartefeld	Veert
Kapellen	Vernum
Lüllingen	Walbeck

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Die Ortschaften - außer Geldern - führen ihren Namen neben dem Namen der Stadt; z. B. Geldern-Lüllingen.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein/eine Ortsbürgermeister/-in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/die Ortsbürgermeister/-in muss in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der/die Bürgermeister/-in und seine/ihre Stellvertreter/-innen sollen nicht zum/zur Ortsbürgermeister/-in gewählt werden.
- (3) Der/die Ortsbürgermeister/-in hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den/die Ortsbürgermeister/-in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsbürgermeister/-in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der/die Bürgermeister/-in kann den/die Ortsbürgermeister/-in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/die Ortsbürgermeister/-in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem/der Bürgermeister/-in durch.
- (5) Der/die Ortsbürgermeister/-in hat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/-in der Stadt innerhalb seiner/ihrer Ortschaft zu repräsentieren; z. B. bei Alters- und Ehejubiläen, örtlichen Festen und sonstigen Veranstaltungen. Darüber hinaus sollte er/sie sich dem Vereinsleben in der Ortschaft widmen und das Stadtbewusstsein in jeder geeigneten Weise fördern.

- (6) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe des Höchstbetrages. Daneben steht dem/der Ortsbürgermeister/-in Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO zu.

§ 4

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Geldern die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt. Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der/die Bürgermeister/-in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für den Bereich der Gleichstellung tätig sein. Eine darüber hinausgehend notwendige Stundenzahl bestimmt der/die Bürgermeister/-in.
- (2) Der/die Bürgermeister/-in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

- (4) Der/die Bürgermeister/-in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister/-in vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem/der Bürgermeister/-in bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister/-in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/-in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/-innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/die Bürgermeister/-in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/-in die Einwohner/-innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/-innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/-in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem/der Bürgermeister/-in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner/-innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/-innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweise in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom/von der Bürgermeister/-in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/die Antragsteller/-in ist hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister/-in zu bearbeiten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Beschwerdeausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen und in eigener Zuständigkeit abschließend zu entscheiden. Sofern nach Sachlage eine detailliertere Beratung geboten erscheint bzw. eine Entscheidung nach der Verwaltungsvorlage nicht möglich ist, kann er die Angelegenheit an den in der Sache zuständigen Fachausschuss zur Beratung und endgültigen Entscheidung verweisen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 u. 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Dem/der Antragsteller/-in ist unverzüglich der Eingang seiner/ihrer Eingabe schriftlich zu bestätigen. Der voraussichtliche Sitzungstermin des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses, an dem der Antrag behandelt werden soll, ist dabei mitzuteilen. Der/die Antragsteller/-in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/-in innerhalb eines Monats zu unterrichten. Soweit die Beratung der Eingabe in einem anderen, als dem nach Abs. 4 zuständigen Ausschuss sachdienlich erscheint, kann der/die Vorsitzende des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses die Vorberatung in dem anderen Ausschuss bereits vor einer Entscheidung nach Satz 2 veranlassen. Der/die Antragsteller/-in ist hierüber rechtzeitig zu informieren.

§ 8

Ausländerbeirat

- (1) Die Stadt Geldern kann einen Ausländerbeirat bilden.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Ausländerbeirates sind schriftlich beim/bei der Bürgermeister/-in einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 9

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder, Zahl der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Geldern".
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt Geldern führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".
- (3) Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt 40, davon 20 in Wahlbezirken gewählt.

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 u. 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/-in zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister/-in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse erhalten Sitzungsgeld gemäß Abs. 1 und Abs. 2 für folgende sonstige Sitzungen im Sinne des § 45 Abs. 4 Satz 1 GO NW:
 1. Stadtwerke Geldern GmbH
 - **Aufsichtsrat**
 - **Gesellschafterversammlung**
 2. VHS-Zweckverbandes Gelderland
 - **Verbandsversammlung**
 - **Arbeitsgemeinschaft**
 - **Rechnungsprüfungsausschuss**
 3. Euregio
 - **Regiorat**
 4. Rat der Gemeinden Europas
 - **Mitgliederversammlung**
 5. Umlegungsausschuss
 6. GWS
 - **Mitgliederversammlung**
 - **Aufsichtsrat**
 - **Vorstand**
 7. Niersverband
 - **Verbandsversammlung**
 - **Verbandsrat**
 8. Wasser- und Bodenverband Straeleaner Veen
 - **Verbandsausschuss**
 - **Vorstand**
 9. Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth
 - **Verbandsausschuss**
 - **Vorstand**
 10. Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth
 - **Verbandsausschuss**
 11. Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch
 - **Verbandsausschuss gemäß § 9, Abs. 1, Buchst. a und c der Satzung des Verbandes**
 12. Öffentliche Bücherei Geldern
 - **Verwaltungsbeirat**
 - **Büchereibeirat**
 13. Gelderner Gründerzentrum GmbH (GGZ GmbH)
 - **Gesellschafterversammlung**
 14. Touristik-Agentur-Niederrhein GmbH
 - **Gesellschafterversammlung/ Aufsichtsrat**
 - **Gesellschafterversammlung**
 15. Nahverkehrs-Zweckverband-Niederrhein
 - **Beirat**
 16. Lokalradio Kreis Kleve Betriebsgesellschaft mbH & CO. KG und Lokalradio Kreis Kleve Betriebs-Verwaltungs Gesellschaft mbH
 - **Gesellschafterversammlung**
 17. Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH
 - **Aufsichtsrat**
 - **Gesellschafterversammlung**
 18. Trägerverein „Musikschulen des Kreises Kleve e.V.“
 - **Vorstand**
 - **Mitgliederversammlung**
 19. Historischer Verein für Geldern und Umgegend e.V.
 - **Mitgliederversammlung**
 20. Rheinisches Landestheater Neuss e.V.
 - **Mitgliederversammlung**
 21. Verein für geschichtliche Landeskunde
 - **Mitgliederversammlung**
 22. Deutsches Institut für Vormundchaftswesen
 - **Mitgliederversammlung**

Die Zahlung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen neu gebildeter bzw. neu zu besetzender Gremien oder Organe, die nicht in der vorstehenden Aufzählung enthalten sind, bedarf bis zur Anpassung der Hauptsatzung der Zustimmung des Rates.

Sitzungsgelder für die Teilnahme an vorgenannten Sitzungen werden grundsätzlich nur gezahlt, sofern nicht dem gleichen Zweck dienende Leistungen von anderer Seite erbracht werden. Die anspruchsberechtigten Mitglieder haben die Teilnahme gegenüber dem/der Bürgermeister/-in nachzuweisen.

- (4) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,78 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin ersetzt,
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 38,35 € je Stunde überschreiten.
- g) Bei Selbständigen endet die regelmäßige Arbeitszeit, von Ausnahmen abgesehen, im allgemeinen spätestens um 19.00 Uhr
- h) Stellvertreter/-innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist (§ 46 Satz 2 GO).

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/-in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/-in, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 14 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/-in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der/die Bürgermeister/-in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
- a) der Erwerb von Grundstücken zur Verbreiterung vorhandener Straßen bzw. zur Anlegung neuer Straßen im Rahmen von Ablöse- und Erschließungsverträgen, soweit der Kaufpreis den in der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte des Kreises Kleve enthaltenen Grundstückswert (ohne Erschließungskosten) nicht übersteigt
im Übrigen der Erwerb von Grundstücken zur Verbreiterung vorhandener Straßen bzw. zur Anlegung neuer Straßen, soweit der Kaufpreis nicht über 15 € je m² liegt oder eine Wertgrenze im Einzelfall bis zu 5.000 € nicht überschritten wird und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
 - b) die Veräußerung von Grundstücken, die entlang von öffentlichen Straßen liegen, zur Erweiterung der Straßen nicht mehr benötigt werden und nur im Zusammenhang mit dem angrenzenden Grundstück genutzt werden können,
 - c) über die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsbehelfe zu entscheiden,
 - d) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,

- e) Geldforderungen der Stadt (Steuer-, Gebühren- und sonstige Geldforderungen) aus Billigkeitsgründen zu erlassen, zu stunden oder niederzuschlagen,
- f) Die Vergabe von Aufträgen nach den Bestimmungen der "Vergabeordnung der Stadt Geldern".
- g) Vorrangseinräumung sowie Rangänderungen auszusprechen bei zugunsten der Stadt grundbuchlich eingetragenen Sicherheitsrechten im Wohnungsbau und außerhalb des Wohnungsbaues, dabei außerhalb nur, wenn durch die Änderung das Sicherungsrecht der Stadt innerhalb der 80 % des Verkehrswertes bleibt,
- h) die Entscheidungsbefugnis bezüglich der Umschuldung von Krediten.

- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/-innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 15 Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum/zur allgemeinen Vertreter/-in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/sie führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete".

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Geldern, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Gelderner Amtsblatt, Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern, vollzogen. Abweichend von Satz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen in der Rheinischen Post - Ausgabe Geldern - öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Auf das Erscheinen des in unregelmäßigen Zeitabständen herauszugebenden Amtsblattes wird durch Veröffentlichung in der Rheinischen Post - Ausgabe Geldern - hingewiesen.

- (3) Das Gelderner Amtsblatt liegt zur Abholung durch Interessenten in der Stadtverwaltung, Issumer Tor 36, 47608 Geldern kostenfrei aus.
- (4) Ist der Hinweis auf das Erscheinen des Amtsblattes gemäß Abs. 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die öffentliche Bekanntmachung dennoch gemäß Abs.2 unverzüglich nachgeholt, so weit der Bekanntmachungszweck noch erreicht werden kann.

§ 17 **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

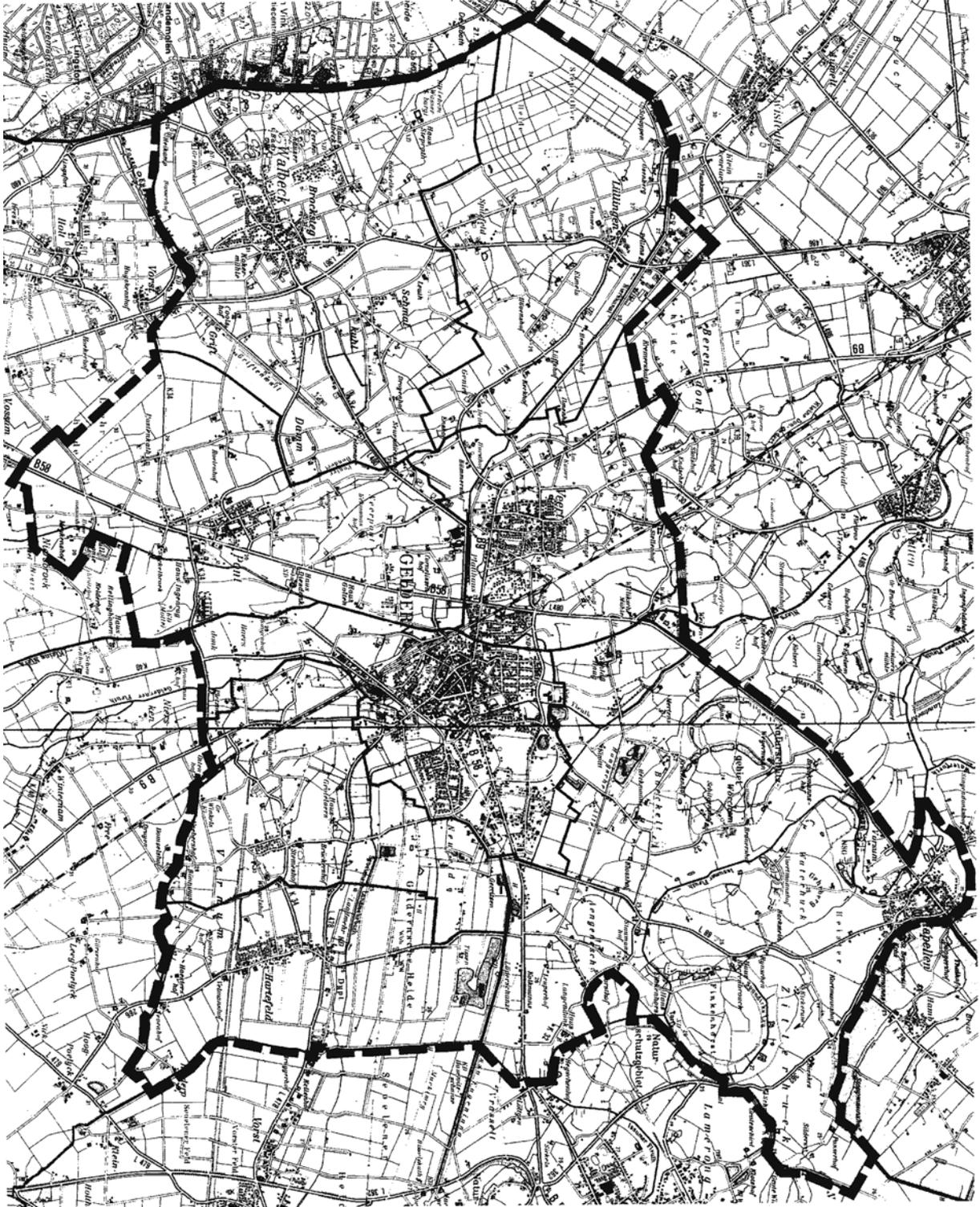
- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW trifft der/die Bürgermeister/-in die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen (§ 73 Abs. 3 Satz 5 GO NRW) sind die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/-in zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Die Entscheidung über die Einstellung, Umsetzung und Entlassung der Amtsleiter/-innen sowie die Betriebsleiter/-innen trifft der Rat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/-in.
- (3) Im Übrigen gilt § 73 Abs. 3 GO NRW.

§ 18 **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. Januar 1997 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

GELDERNER AMTSBLATT

Anlage zu § 3 der vom Rat der Stadt Geldern am 20.12.2007 beschlossenen Hauptsatzung



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2007

Janssen
Bürgermeister

4. Änderung vom 21.12.2007 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S 1938 ff) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S 602) - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 2 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Geldern

(2) Im einzelnen erbringt die Stadt Geldern gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.
Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. ungegarte Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.

4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 17 Absatz 2 dieser Satzung.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
9. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
10. Einsammeln und Befördern von Altmedikamenten

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Papiergefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (u.a. Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf dem Wertstoffhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

Art. II

§ 6 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung für Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Geldern vom 12.12.2005 geregelt.

Art. III

§ 17 Absatz 1 und Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung erhalten folgende Fassung:

§ 17

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Geldern hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte von der Stadt Geldern außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen bzw. bei dem Wertstoffhof der Stadt Geldern während der regelmäßigen Öffnungszeiten abzuliefern. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden von der Stadt Geldern bekannt gegeben.
- (2) Sperrige Abfälle (Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, sperrige Metallteile, sperrige Holzabfälle) sowie sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden auf vorherige Anmeldung abgefahren. Sperrige Metall- und Holzabfälle sowie die sperrigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind jeweils getrennt vom sonstigen Sperrgut bereitzustellen. Sperrige Gartenabfälle werden dreimal im Jahr auf vorherige Anmeldung mit Hilfe einer dafür vorgedruckten Karte abgefahren. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt Geldern bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. IV

§ 21 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein

oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück oder ein abweichender Abfuhrstandort gemäß § 13 dieser Satzung mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

Art. V

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2007

Janssen
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 21.12.2007

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der derzeit gültigen Fassung und § 7 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buschstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern beschlossen:

§ 1

1. Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Durch die Entrichtung der Grabberei- tungsgebühren werden die Kosten für den tatsächlichen Aufwand der Arbeitskräfte, Geräte und Materialien abgedeckt. Durch die Entrichtung der Nutzungsgebühren werden die Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe und Nebenanlagen abgedeckt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung an die Stadtkasse Geldern zu zahlen.
2. Für die Sammelbestattung von vor und während der Geburt gestorbenen Kindern (Tot- und Fehlgeburten, die nicht der gesetzlichen Bestattungspflicht unterliegen) auf entsprechenden Grabflächen auf dem Friedhof in Geldern werden keine Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung (Nutzungsrecht, Bestattungsgebühr etc.) erhoben. Einzelbestattungen der oben genannten Kinder werden gegen Zahlung der betreffenden Gebührensätze zugelassen.

§ 2

1. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte auf allen Friedhöfen der Stadt Geldern betragen die Gebühren:

a) für Kinderreihengrabstätten	470,00 €
b) für Rasen-Reihengrabstätten	1.832,00 €
c) für die übrigen Reihengrabstätten	820,00 €

2. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle auf allen Friedhöfen der Stadt Geldern betragen die Gebühren:

a) für Familiengrabstätten je Grabstelle	1.020,00 €
b) für Parkgrabstätten je Grabstelle	1.110,00 €
c) für Rasen-Wahlgrabstätten je Grabstelle	2.234,00 €
d) für Urnengrabstätten je Grabstelle (für 2 Urnen)	930,00 €

3. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer anonymen Grabstätte auf dem Friedhof in der Ortschaft Geldern betragen die Gebühren:

a) für eine anonyme Rasen-Reihengrabstätte	1.832,00 €
b) für eine anonyme Rasen-Urnengrabstätte	858,00 €

4. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen in der Ortschaft Geldern betragen die Gebühren: 906,00 €

5. Bei Beerdigungen oder Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes in Familien-, Park- oder Urnengrabstätten ist zur Wahrung der Ruhefrist eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Absatz 2 des § 2 der Friedhofsgebührensatzung 1/30 der jeweiligen Gebührensätze.

6. In der Nutzungsgebühr zu § 2 Ziffern 1 b), 2 c) und 3 a) ist eine Gebühr von 40,48 € pro Jahr für die Pflege der jeweiligen Grabstätte enthalten, die entsprechend der Nutzungsdauer bei den Ziffern 1 b) und 3 a) von 25 Jahren insgesamt 1.012 €, bei Ziffer 2 c) von 30 Jahren insgesamt 1.214 € beträgt.

§ 3

Die Bestattungsgebühr (Grabbereitung) beträgt:

a) für eine Kinderbeerdigung (bis zu 5 Jahren)	88,00 €
b) für eine Reihengrabstätte	295,00 €
c) für eine Grabstelle in einer Familien- oder Parkgrabstätte	341,00 €
d) für eine Urnenbeisetzung	50,00 €

§ 4

1. Für das Ausgraben von Toten werden erhoben:
 - a) für ein Kind bis zu 5 Jahren 74,00 €
 - b) für Verstorbene über 5 Jahre 270,00 €
 - c) für eine Urne 25,00 €zuzüglich der Gebühren für die Ausstellung einer „Amtsärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Ausgrabung einer Leiche“ des für den Sterbeort zuständigen Kreisgesundheitsamtes
2. Bei Versendung einer Urne zwecks Bestattung auf einem anderen Friedhof ist der zusätzliche Aufwand nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zuzüglich entstehender Portokosten zu entrichten.
3. Bei Umbettungen werden die Gebühren für die Grabbereitigung gemäß § 3 zusätzlich erhoben.
4. Für das Ausgraben von erdbestatteten Verstorbenen, die
 - a) noch nicht länger als 8 Jahre beigesetzt sind, wird ein Zuschlag von 50 % auf die Gebühr zu Absatz 1 erhoben,
 - b) an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebühr zu Absatz 1 erhoben.

§ 5

Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen, Grabplatten, Grabkissensteinen, Grabeinfassungen etc., ist der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zu entnehmen.

§ 6

Die Gebühr für die Zweitausfertigung einer Urkunde über den Neuerwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zu entnehmen.

§ 7

Für die Benutzung der Friedhofshallen werden erhoben:

- a) Benutzung einer Aufbahrungszelle je Tag (erster und letzter Tag rechnen als ein Tag, wenn die Verstorbenen auf einem städtischen Gelderner Friedhof beigesetzt werden) für die Aufbahrung von Verstorbenen 27,00 €
- b) Benutzung des Vitrinenschrankes für die Aufbahrung von Urnen 1,00 €
- c) Benutzung der Aussegnungshallen Geldern, Hartefeld, Kapellen, Benutzung der Aussegnungsräume in Walbeck und Lüllingen 117,00 €
- d) Benutzung eines Kühlsarges je Tag 9,00 €
- e) Benutzung des Kühlraumes in Kapellen 21,00 €
- f) Benutzung einer Kühlzelle je Tag 61,00 €

§ 8

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. für Urnen- und Kinderreihengrabstätten
 - a) Ausschmücken der Grabstelle/Transport und Auftragen der Kränze 14,00 €
 - b) Randsteineinfassung je Urnengrabstelle 8,00 €
2. für die übrigen Grabstätten
 - a) Ausschmücken der Grabstelle 12,00 €
 - b) Transport und Auftragen von Blumen und Kränzen 16,00 €
 - c) Randsteineinfassung je Grabstelle 18,50 €
3. Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten (geltende Stundensätze, Materialkosten usw.) berechnet.

§ 9

1. In Ausnahmefällen, bei Grabstätten in ungünstiger Lage, entscheidet die Friedhofsverwaltung über Abweichungen von den festgelegten Gebührensätzen.

2. Gebührenerstattungen werden gewährt bei Verzicht auf von Ruhefristen freie Familiengrabstätten, Parkgrabstätten oder Urnengrabstätten in Höhe der Hälfte der gezahlten Gebühr, die auf die unverbrauchte Nutzungszeit entfällt, wenn der zu erstattende Betrag mindestens 10,00 Euro beträgt.
3. Bei vorzeitigem Verzicht auf Grabstätten mit laufenden Ruhefristen und auf Reihengrabstätten werden keine Gebühren erstattet.
4. Nach Entziehung des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden Gebühren nicht erstattet.

§ 10

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2007

Janssen
Bürgermeister

VII. Änderungssatzung vom 21.12.2007 zur Satzung der Stadt Geldern über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften vom 15.12.1998

Präambel

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. Seite 245),
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. Seite 712) und
- des § 4 des Landesaufnahmegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 21.03.1972 (GV. NRW. Seite 61),

alle vorstehenden Gesetze in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Geldern über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften vom 15.12.1998 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 4 und Abs. 5 erhalten folgende neue Fassung:

- (4) Die Wohnraumbenutzungsgebühren betragen monatlich 218,69 € pro Person. Bei Berechtigten im Sinne des § 2 des Landesaufnahmegesetzes, die in einem anerkannten Übergangwohnheim im Sinne des Landesaufnahmegesetzes (Aussiedler) untergebracht sind, wird die Gebühr um 66,67 € monatlich je Person ermäßigt.
- (5) Die Nebenkosten betragen:
 - a) für die Stromversorgung (Brauchstrom) 16,35 €/Person mtl.
 - b) für die Wasserversorgung 9,15 €/Person mtl.
 - c) für die Heizung 20,72 €/Person mtl.

Artikel III

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2007

Janssen
Bürgermeister

23. Änderung vom 21.12.2007 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- gebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985

Aufgrund der §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

Das Straßenverzeichnis gemäß § 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 03.12.1985 wird entsprechend der beigefügten Aufstellung geändert.

Art. II

§ 9 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührensätze

- 1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Säuberung der Fahrbahn (ohne Winterwartung) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksfront 1,05 Euro
- 2) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr
 - in der Kategorie A jährlich je Meter Grundstücksfront 2,15 Euro
 - in der Kategorie B jährlich je Meter Grundstücksfront 1,34 Euro.

Art. III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2007

Janssen
Bürgermeister

Änderung des Straßenverzeichnisses (Anlage zu § 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Straße	Fahrbahnen			Gehwege
	Säuberung und Winterwartung durch Stadt (inkl. Winterwartungskategorie A/B*)	Säuberung durch Stadt / Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	
1	2	3	4	5
Ortschaft Geldern				
Elsässer Straße			x	x
Flanderner Straße			x	x
Heinrich-Heine-Straße			x	x
Limburger Straße			x	x
Lothringer Straße			x	x

13. Änderung vom 21.12.2007 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung -Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996-

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. S. 3370), der §§ 53, 64, 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 30.11.1988 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 3 der Entwässerungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Entwässerungsgebühr beträgt

- a) je cbm Schmutzwasser (§ 2 Abs. 1, Buchst. a))
 - für den Abwassertransport 1,35 Euro,
 - für die Abwasserbehandlung 0,91 Euro
 - für Abwassertransport und Abwasserbehandlung 2,26 Euro,
- b) je qm bebauter oder sonst befestigter Grundstücksfläche (§ 2 Abs. 1, Buchst. b)) 0,96 Euro,
(§ 2 Abs. 14 – ermäßigte Gebühr) 0,80 Euro,
- c) je cbm Abwassermenge aus abflusslosen Gruben (§ 2 Abs. 1, Buchst. a)) 8,44 Euro,

- d) je cbm abgefahretem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (§ 2 Abs. 1, Buchst. c)) 34,50 Euro.

(2) Die Kleineinleiterabgabe gemäß § 2 Abs. 12 beträgt 19,68 Euro je Person für das Jahr 2008.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2007

Janssen
Bürgermeister

8. Änderung vom 21.12.2007 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze

- 1) Die jährlichen Gebühren für die Restmüllabfuhr betragen
 - a) Gebühr je Behälter in der Größe
 - 120 l - Sackständer 35,40 Euro
 - 120 l - Müllbehälter (MB) 80,04 Euro
 - 240 l - Müllgroßbehälter (MGB) 146,88 Euro
 - 1.100 l - Großraumbehälter (GB) -14-tägige Leerung- 625,80 Euro
 - 1.100 l - Großraumbehälter (GB) -wöchentliche Leerung- 1.238,40 Euro
 - b) Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. 1 b) je kg Restmüll 0,34 Euro.
- 2) Die jährlichen Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für
 - a) blaue Müllbehälter oder Müllgroßbehälter (120 l bzw. 240 l Fassungsvermögen), je Behälter 9,24 Euro

- b) blaue Großraumbehälter (1.100 l Fassungsvermögen), je Behälter 98,04 Euro
- c) braune Tonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l, je Tonne 151,32 Euro
- d) einen 70 l-Abfallsack gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern je Sack 5,30 Euro.

- 3) Die Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für
 - a) jede zweite und weitere Änderung des Gefäßvolumens für ein Grundstück im Kalenderjahr je Gefäßart 18,00 Euro
 - b) schriftliche Auskünfte über Verwiegedaten außerhalb von Bescheiden über Grundbesitzabgaben 5,00 Euro.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2007

Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2006

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
 - 1.1 Die Bilanz des Bäderbetriebes zum 31.12.2006 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 6.095.756,05 € festgestellt.
 - 1.2 Der Jahresgewinn 2006 in Höhe von 204.644,09 € wird an die Stadt Geldern ausgeschüttet. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 250.423,84 € wird auf die neue Rechnung des Wirtschaftsjahres 2007 vorgetragen.
 - 1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 15.05.2007 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2006 des Bäderbetriebes der Stadt Geldern, wie oben ausgeführt, festgestellt.
2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum 31.12.2006 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Geldern für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 19.03.2007

Herne, den 12.12.2007

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Im Auftrag
gez. Siegert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.01.2008 bis 15.01.2008 in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 715 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geldern, 18.12.2007

Freitag
Betriebsleiter

**Änderungssatzung vom 17.12.2007
zur Satzung über die Erhebung
von Elternbeiträgen zum Besuch
von Tageseinrichtungen für Kinder
und der Teilnahme an außerunterrichtlichen
Angeboten der Offenen Ganztagschulen
vom 23.06.2006**

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW: S. 498), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. S. 2729) und des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW: S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006, hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 13.12. 2007 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Für die Elternbeiträge nach § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der Fassung vom 14.12.2006 und für die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen (OGS) gelten mit Wirkung ab dem 01.08.2007 folgende Regelungen:

§ 1 An-/Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist für die Dauer eines Schuljahres bindend (01.08. – 31.07. des Folgejahres).
Eine unterjährige Anmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur möglich bei:
 1. einem Wohnortwechsel
 2. bei einer längerfristigen Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen)
 3. Wechsel der Schule

- (3) Ein Kind kann durch die Stadt Geldern von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
3. die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen
4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

- (4) Für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder gelten die Bestimmungen der Aufnahme- bzw. der Betreuungsverträge der Träger der Einrichtungen. Eine Änderung der abgeschlossenen Betreuungsform/Stundenbudget ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern haben monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (Elternbeiträge) sowie für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule zu entrichten.
Lebt das Kind nur mit einem allein sorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Die Beitragspflicht endet bei OGS auch mit Ablauf des Vertrages bzw. des Monats, an dem das Kind von der Maßnahme ausgeschlossen wird.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtungen nicht berührt.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Tageseinrichtung für Kinder besteht.
- (2) Beiträge werden für den Zeitraum erhoben, für welche eine verbindliche Anmeldung der Teilnahme des außerunterrichtlichen Angebotes an einer Offenen Ganztagschule vorliegt und der Platz dem Kind in Absprache mit der Schulleitung zur Verfügung steht.

§ 4 Essensgeld

Das Entgelt für das Mittagessen für Kinder in Tageseinrichtungen/OGS wird von den Trägern der Einrichtung bzw. den Kooperationspartnern erhoben.

§ 5 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen und des Kindes erhoben.
Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Empfänger von Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die zweite Einkommensstufe eingruppiert. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach §§ 27 Abs. 2 SGB VIII. beziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe des vorangegangenen Kalenderjahres des Schul- bzw. Kindergartenjahres. Abweichend von Satz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben. Werden sie verspätet angegeben, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über eine rückwirkende Beitragsreduzierung. Beitragserhöhungen werden in der Regel immer auch rückwirkend vorgenommen.

§ 7 Maßgebliche Betreuungsart

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsform in Tageseinrichtungen für Kinder erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht.

Dabei gilt bei vorzeitigen Aufnahmen und Betreuungen mit Ausnahmegenehmigungen im Zweifel die Betreuungsform der Gruppe, die das Kind besucht.

Bei der Zuordnung der Kinder in die Altersstufen der Elternbeitragsabelle ist in Anwendung des § 19 Abs. 4 KiBiz für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu legen, welches die Kinder bis zum 01. November des begonnen Kindergartenjahres erreicht haben bzw. erreicht haben werden.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Satz 1 anstelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule, so ist ein hälftiger Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind gemäß der Beitragstabelle zu entrichten.

Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen der höchste Beitrag ergibt.

§ 9 Einkommensnachweis

Die Zahlungspflichtigen nach § 2 sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 11 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen Belegen oder einen Einkommensteuerbescheid ein. Ohne den geforderten Nachweis oder ohne Erklärung zum Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

§ 10 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind monatlich zum 1. im Voraus zu zahlen.

§ 11 Beiträge

Es gelten jeweils die durch den Rat der Stadt Geldern beschlossenen Elternbeiträge, die als Anlage zu § 11 Bestandteil dieser Satzung sind.

Die mit dem Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der Eingliederungshilfe abzurechnenden Beiträge werden auf der Basis der Kinderpauschale gem. der Anlage zu § 19 der Stufe III b KiBiz festgesetzt.

Ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 werden der Anhebung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz die Elternbeiträge jährlich um 1,5 % erhöht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft und setzt die Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Geldern vom 23.06.2006 außer Kraft.

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder sowie der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich werden nach der als Anlage ausgestalteten Tabelle **entsprechend der Gruppenformen** und der in ihr enthaltenen Staffelungen der Elternbeiträge erhoben.

Gruppenform I Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

Jahreseinkommen		25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 12.300,00 €		15,00 €	16,00 €	20,00 €
	Geschw. Kinder	7,50 €	8,00 €	10,00 €
bis 24.600,00 €		37,00 €	40,00 €	49,30 €
	Geschw. Kinder	18,50 €	20,00 €	24,65 €
bis 36.900,00 €		59,00 €	63,00 €	77,60 €
	Geschw. Kinder	29,50 €	31,50 €	38,80 €
bis 49.200,00 €		99,00 €	105,00 €	131,10 €
	Geschw. Kinder	49,50 €	52,50 €	65,55 €
bis 61.500,00 €		161,00 €	171,00 €	213,60 €
	Geschw. Kinder	80,50 €	85,50 €	106,80 €
über 61.500,00 €		226,00 €	241,00 €	301,00 €
	Geschw. Kinder	113,00 €	120,50 €	150,50 €

Gruppenform II Kinder im Alter von unter drei Jahren

Jahreseinkommen		25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 12.300,00 €		22,50 €	24,00 €	30,00 €
	Geschw. Kinder	11,25 €	12,00 €	15,00 €
bis 24.600,00 €		57,00 €	60,00 €	74,80 €
	Geschw. Kinder	28,50 €	30,00 €	37,40 €
bis 36.900,00 €		117,00 €	124,00 €	155,20 €
	Geschw. Kinder	58,50 €	62,00 €	77,60 €
bis 49.200,00 €		179,00 €	190,00 €	237,80 €
	Geschw. Kinder	89,50 €	95,00 €	118,90 €
bis 61.500,00 €		249,00 €	266,00 €	331,90 €
	Geschw. Kinder	124,50 €	133,00 €	166,00 €
über 61.500,00 €		301,00 €	320,00 €	400,50 €
	Geschw. Kinder	150,50 €	160,50 €	200,30 €

Gruppenform II Kinder im Alter von drei Jahren und älter

Jahreseinkommen		25 Std.	35 Std.	45 Std.	OGS
bis 12.300,00 €		10,00 €	10,00 €	20,00 €	10,00 €
	Geschw. Kinder	5,00 €	5,00 €	10,00 €	5,00 €
bis 24.600,00 €		23,00 €	28,70 €	49,30 €	20,00 €
	Geschw. Kinder	11,50 €	14,35 €	24,65 €	10,00 €
bis 36.900,00 €		40,00 €	48,90 €	77,60 €	35,00 €
	Geschw. Kinder	20,00 €	24,45 €	38,80 €	17,50 €
bis 49.200,00 €		67,00 €	83,30 €	131,10 €	50,00 €
	Geschw. Kinder	33,50 €	41,65 €	65,55 €	25,00 €
bis 61.500,00 €		111,00 €	138,00 €	213,60 €	70,00 €
	Geschw. Kinder	55,50 €	69,00 €	106,80 €	35,00 €
über 61.500,00 €		155,00 €	193,70 €	301,00 €	100,00 €
	Geschw. Kinder	77,50 €	96,85 €	150,50 €	50,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 17.12.2007

Janssen
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 20.12.2002

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 20.12.2007 die Anlage vom 21.12.2007 gemäß § 2 der Verwaltungsgebührensatzung vom 20.12.2002 beschlossen.

Anlage vom 21.12.2007 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 20.12.2002

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1. Abschriften und Auszüge		
a)	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache; je angefangene Seite	6,60
b)	Schriftstücke in fremder Sprache	13,20
c)	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. je angefangene ½ Stunde	19,80
d)	Fotokopien und Ausdrucke DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils bei DIN A 3 und größer jeweils	0,60 0,40 0,85
	Farbkopien DIN A 4 je Seite DIN A 3 je Seite	1,10 1,60
e)	Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien je 15 Min.	9,90
2. Beglaubigungen und Zeugnisse		
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,60
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite	4,60

GELDERNER AMTSBLATT

3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide einschl. Entscheidungen über Anträge auf Stundung, Erlass oder Erstattung - außer bei Realsteuern -, Ausnahmebewilligungen sowie Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	25,40	d) DIN A 1 Papier jeweils	12,50
		e) DIN A 0 Papier jeweils	14,50
		Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch, z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB je angefangene ½ Stunde.	23,30	13. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift, Übersetzung je ½ Stunde	25,40
		Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	
5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	3,30	14. Benutzung des Grillplatzes "Am Holländer See" inkl. Benutzung der WC-Anlage des Gelderland-Stadions pauschal	20,00
6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken einschl. Hundemarke	4,40	15. Benutzung des städtischen Bühnenwagens im Stadtgebiet Geldern entsprechend der diesbezüglichen Benutzungsordnung für den 1. Tag	242,70
7. Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene ½ Stunde	25,40	jeden weiteren Tag	43,30
8. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr / Stück	4,20	(inkl. An- und Abtransport)	
9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene ½ Stunde	25,10	Im Rahmen der Vereinsförderung wird für eingetragene Vereine in Geldern eine Gebühr erhoben für den 1. Tag	125,00
		jeden weiteren Tag	43,30
		(inkl. An- und Abtransport)	
10. a) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büroarbeiten je angefangene ½ Stunde	25,10	16. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträgern, soweit mit Datenschutz vereinbar pro 10 Min.	8,50
b) Außenarbeiten je angefangene ½ Stunde	25,10	17. Übermittlung von Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz	
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene ½ Stunde	15,40	a) Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft	gebührenfrei
11. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten je Seite	0,35	b) Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erhebl. Vorbereitungsaufwand	
jede weitere Seite	0,25	je angefangene ½ Stunde	25,40
12. Lichtpausen und Plots			
a) DIN A 4 Papier jeweils	7,50		
b) DIN A 3 Papier jeweils	8,50		
c) DIN A 2 Papier jeweils	10,50		

- c) Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonst. Informationsträger
- | | |
|--|--------------|
| 1. in einfachen Fällen | gebührenfrei |
| 2. bei umfangreichem Verwaltungsaufwand je angefangene ½ Stunde | 25,40 |
| 3. bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen je angefangene ½ Stunde | 25,40 |
- d) Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung je angefangene ½ Stunde 25,40
- e) Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung je angefangene ½ Stunde 25,40
- f) Auslagen
- | | |
|------------------------|------|
| Anfertigung von Kopien | |
| - je DIN A 4-Kopie | 0,10 |
| - je DIN A 3-Kopie | 0,15 |
| - je Computerausdruck | 0,25 |

Auslagen für besondere Verpackung und/oder besondere Beförderung in tatsächl. Höhe

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2007

Janssen
Bürgermeister